

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1912.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die auf Grund der §§ 1449 und 1455 der Reichsversicherungsordnung zu gewährende Vergütung.

## № I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 8. Januar 1912.

Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

1. Auf Grund von § 1455 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Vergütung für die mit Ausstellung, Umtausch und Erneuerung der Leittungskarten verbundenen Geschäfte auf ein Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken festgesetzt.
2. Soweit nicht nach § 1449 der Reichsversicherungsordnung eine Einigung erfolgt ist oder künftig erfolgt, wird die für Einziehung der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu gewährende Vergütung festgesetzt auf
  - a) vier Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken für die Orts-, Land- und Innungsrankenkassen und Gemeindefrankensicherungen,
  - b) einundeinhalb Prozent des Werts der verwendeten Beitragsmarken für die Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen und Knappschaftskassen.
3. Die Vergütung nach Nr. 1 ist gleichzeitig mit der Vergütung nach Nr. 2 zu berechnen.